

---

Vorstoss-Nr: 217-2010  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 22.11.2010  
Eingereicht von: Gfeller (Rüfenacht, EVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 8  
Dringlichkeit: Nein 25.11.2010  
Datum Beantwortung: 16.03.2011  
RRB-Nr: 497/2011  
Direktion: GEF

---

### **Vertrauensärztliche Untersuchungen nicht länger zu Lasten der Gemeinden**

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der laufenden Sozialhilfegesetzrevision die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass künftig die Kosten für vertrauensärztliche Gutachten dem Lastenausgleich zugeführt werden können.

#### **Begründung:**

Die Sozialdienste verfügen nicht über medizinische Fachkenntnisse. Sie ziehen deshalb zur Klärung von medizinischen Fachfragen einen unabhängigen Vertrauensarzt bei. Dieser untersteht wie jeder andere Arzt auch dem Arztgeheimnis.

Der Vertrauensarzt soll als neutrale Fachperson insbesondere abklären, ob und wie unterstützte Personen mit medizinischen Problemen in Beschäftigungs-, Arbeits- und Integrationsprogrammen eingesetzt werden können. Dank der vertrauensärztlichen Tätigkeit kann die berufliche und soziale Integration betreuter Personen gezielt unterstützt werden.

Der Vertrauensarzt unterstützt die Sozialdienste durch Beratung und Erstellen von Gutachten. Er führt selber aber keine Behandlungen durch.

Die Kosten für diese vertrauensärztlichen Gutachten stellen Verfahrenskosten dar, die gemäss den heutigen Vorgaben grundsätzlich von den Gemeinden getragen werden müssen. Dies führt dazu, dass dieses sinnvolle Instrument aus Kostengründen oft nicht eingesetzt wird.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

#### **Antwort des Regierungsrates**

Die Motion verlangt, dass der Regierungsrat beauftragt wird, im Rahmen der laufenden Sozialhilfegesetzrevision die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass künftig die Kosten für vertrauensärztliche Gutachten dem Lastenausgleich zugeführt werden können.



Der Grosse Rat hat mit der Verabschiedung der Revision des FILAG in der Januarsession u.a. auch eine Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG) beschlossen, die das Anliegen der Motion umsetzt:

**Art. 50** 1 und 2 Unverändert.

3 Wenn hinsichtlich der Arbeitsintegration einer bedürftigen Person zusätzliche medizinische Abklärungen erforderlich sind, so kann der Sozialdienst eine ärztliche Untersuchung anordnen.

4 Er kann mit den Ärztinnen und Ärzten entsprechende Verträge abschliessen.

5 Er ist zur Übermittlung der erforderlichen Daten an die Ärztinnen und Ärzte berechtigt.

**Art. 80** Lastenausgleichsberechtigt sind folgende Aufwendungen der Gemeinden:

(...)

g die anrechenbaren Aufwendungen für Sozialinspektionen und andere Beweiserhebungen,

(...)

Die Änderung von Artikel 50 verankert die vertrauensärztlichen Untersuchungen als Beweissmassnahmen ausdrücklich. Mit der Ergänzung von Artikel 80 werden in Buchstabe g auch die Aufwendungen für „andere Beweiserhebungen“ lastenausgleichsberechtigt erklärt. Damit sind insbesondere die Kosten von vertrauensärztlichen Untersuchungen und Gutachten gemeint. Der Regierungsrat wird in Artikel 80a die Kompetenz eingeräumt dazu noch nähere Vorschriften zu erlassen. Dies wird im Rahmen der auf den 1. Januar 2012 zu revidierenden Sozialhilfeverordnung erfolgen.

Die Anliegen der Motion sind bereits umgesetzt. Die Motion kann deshalb zur Annahme und gleichzeitiger Abschreibung empfohlen werden.

**Antrag**            Annahme und gleichzeitige Abschreibung

**An den Grossen Rat**